



Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 05. Dezember 2001 mit Änderungen vom 15. Dezember 2010 und vom 25. Februar 2016

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Jugendgemeinderat berät den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Schwäbisch Gmünd. Der Jugendgemeinderat stellt das Bindeglied zwischen den Jugendlichen, der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat in Schwäbisch Gmünd dar und hat die Aufgabe, Informationen zugänglich zu machen und die Kommunikation zwischen den Jugendlichen, der Verwaltung und dem Gemeinderat zu verbessern. Die Beratung des Gemeinderats und Ausschüsse erfolgt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Der Jugendgemeinderat erhält das Rederecht bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sofern Themen besprochen werden, welche Kinder und Jugendliche betreffen.

(3) Der Jugendgemeinderat verfügt über eigene Finanzmittel, die in Absprache vom Hauptamt bewirtschaftet werden.

(4) Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse per Email zugesandt.

(5) Der Jugendgemeinderat hat das Recht, Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen. Er erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen. Eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gremiums.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 27 Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Schwäbisch Gmünd haben oder Schwäbisch Gmünder Schulen besuchen, als stimmberechtigte Mitglieder, sowie dem Oberbürgermeister oder einem von ihm zu benennenden Vertreter und einem Mitarbeiter des Hauptamtes sowie einem Mitarbeiter aus dem Amt für Familie und Soziales als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder setzt sich aus 18 gewählten Mitgliedern der Schulen sowie 9 entsandten Mitgliedern folgender Institutionen zusammen: 2 Stadtverband Sport, 1 Stadtverband Musik und Gesang, 1 Stadtjugendring, 1 Integrationsbeirat, 4 Gemeinderat, entsprechend den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen.

(3) Der Jugendgemeinderat kann jederzeit weitere Personen einladen und ihnen das Wort erteilen, wenn dies der Sache dienlich ist. Jugendliche, die nicht im Jugendgemeinderat Mitglied sind, können im Rahmen einer Jugendsprechstunde Anliegen vor dem Gremium vorbringen. Eine solche Jugendsprechstunde sollte mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

§ 3 Bestimmung der Mitglieder

(1) Mitglied im Jugendgemeinderat können alle Jugendlichen sein, welche zum Bestellungszeitpunkt das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Schwäbisch Gmünd haben oder eine Schwäbisch Gmünder Schule besuchen.

(2) Die Sitze der Schulen werden von den Schulen selbst gewählt und jede Schule wählt einen Vertreter in den Jugendgemeinderat. Die Wahl hat demokratischen Grundsätzen zu entsprechen.



(3) Die entsandten Mitglieder werden von den Institutionen nach § 2 Abs. 2 benannt. Die Entsendung hat demokratischen Grundsätzen zu entsprechen. Die Entsendung erfolgt auf 1 Jahr. Eine mehrmalige Entsendung ist zulässig. Eine Institution kann die Entsendung zurückziehen indem sie ein neues Mitglied benennt.

(4) Mitgliedern, die nach § 5 Abs. 2 bereits aus dem Jugendgemeinderat ausgeschieden sind, können nicht wieder entsandt oder bei den darauf folgenden Wahlen nicht wieder gewählt werden.

(5) Die Organisation und Durchführung der Wahlen und die Betreuung obliegt dem Hauptamt der Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Amt für Familie und Soziales.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitgliedern beginnt am Tag nach der Bestellung durch den Gemeinderat und endet 2 Kalenderjahre danach.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Scheidet ein Mitglied des Jugendgemeinderates aus, so rückt bei den gewählten Mitgliedern ein neu zu wählendes Mitglied der jeweiligen Schule nach. § 4 bleibt unberührt.

(2) Fehlt ein Jugendgemeinderat unentschuldigt an drei Sitzungen in Folge, so hat dies das Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat zur Folge. Bei Verhinderung ist sicherzustellen, dass vor Beginn der Sitzung eine Entschuldigung bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates (Hauptamt) eingeht.

§ 6 Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte

(1) Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Der Oberbürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Jugendgemeinderäte erhalten für ihr Engagement eine Gratifikation. Die im Rahmen der Tätigkeit entstehenden Unkosten werden in Absprache mit dem Hauptamt auf Nachweis erstattet.

(3) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger findet keine Anwendung.

(4) Jugendgemeinderäte stehen in Wahrnehmung ihres Amtes unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Jugendgemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Diese leiten die Sitzungen des Jugendgemeinderates. Mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine konstruktive Abwahl erfolgen.

(2) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm zu benennender Vertreter der Verwaltung leiten die Sitzungen, wenn der Jugendgemeinderat dies wünscht. Der Oberbürgermeister oder der benannte Vertreter nehmen an allen Sitzungen teil.

§ 8 Einberufung der Sitzungen

(1) Das Hauptamt erstellt in Absprache mit den Vorsitzenden und dem Oberbürgermeister die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Hierzu werden rechtzeitig die



Verhandlungsgegenstände mitgeteilt. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens jeden dritten Monat einberufen werden.

(3) Der Jugendgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Jugendgemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Jugendgemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderates gehören. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Der Jugendgemeinderat kann einzelne Arbeitsgruppen zu den unterschiedlichsten Themen einrichten. Die genaue Aufgabenverteilung und Struktur legt der jeweilige Jugendgemeinderat zu Beginn seiner Amtszeit in einer Klausurtagung fest und überprüft diese jährlich auf seine Aktualität.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlichkeit wird nur analog der Bestimmungen für den Gemeinderat in der Gemeindeordnung hergestellt.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

(1) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Er stimmt dabei in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen sind geheim durchzuführen. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§ 11 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist vom Hauptamt eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendgemeinderäte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Verhandlung teilgenommen hat und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht nehmen.

(3) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Jugendgemeinderat.



(4) Die Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Mehrfertigung der Niederschrift.

§ 12 Geschäftsgang, Mitwirkung

Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter schildert die Sachverhalte. Anträge von Mitgliedern des Jugendgemeinderates werden von diesen selbst vorgetragen und begründet. Eine Aussprache schließt sich an.

§ 13 Anfragen, Bekanntgaben

In jeder Tagesordnung sind die Punkte Bekanntgaben und Anfragen vorzusehen.

§ 14 Beratung, Redeordnung

(1) Die Beratungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge aufgerufen. Abweichungen von dieser Reihenfolge sind mit Zustimmung des Jugendgemeinderates möglich.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dies sachdienlich ist. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung oder Ergänzung eigener Ausführungen.

§ 15 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.

(2) Die Anträge sollen so gefasst sein, dass über sie mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Während der Verhandlung über einen Gegenstand kann

- a) Vertagung
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Schluss der Beratung
- d) Schließung der Rednerliste beantragt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Bevor über sie abgestimmt wird, ist Gegenrede zuzulassen.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor. Dabei wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am weitesten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.

(2) Über Ergänzungs- und Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

(3) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt. Nach dem Aufruf zur Abstimmung wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht mehr erteilt.



(4) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung).

(5) Zur Reihenfolge, zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Jugendgemeinderates verlangt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Die Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates in der aktuellen Fassung wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.